

August 2009

Sonderinfo zur Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge in der Baubranche ab 1. September 2009

§ 67a Abs 1 ASVG idF AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz:

„Wird die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG von einem Unternehmer (Auftrag gebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das Auftrag gebende Unternehmen für alle Beiträge und Umlagen, die das beauftragte Unternehmen an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat oder für die es nach dieser Bestimmung haftet, bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes, wenn kein Befreiungsgrund nach Abs 3 vorliegt.“

Der bauleistungserbringende Auftraggeber haftet für Sozialversicherungsbeiträge seiner Subunternehmer, wenn keiner der beiden in § 67a Abs 3 angeführten Befreiungsgründe vorliegt.

I. Der Auftraggeber

Der Auftraggeber

- ist ein Unternehmer, der Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG erbringt und
- eine Niederlassung in Österreich hat und
- einen Subunternehmer beauftragt, dessen Dienstnehmer dem österreichischen Sozialversicherungsrecht unterliegen.

Die Haftung gilt daher im Wesentlichen für Generalunternehmer oder andere Bauunternehmer, die Subunternehmer beauftragen. Die neue Haftungsbestimmung kommt **nicht für Bauherren, die Letztverbraucher** sind, zur Anwendung.

II. Der Auftraggeber haftet für SV-Beiträge seiner Subunternehmer

Die Haftung umfasst alle Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen, die vom beauftragten Unternehmer (Subunternehmer) zu entrichten sind. Die Haftung beschränkt sich somit nicht nur auf die Beiträge, die auf den erteilten Subauftrag entfallen, sondern betrifft auch sonstige Beitragsrückstände des beauftragten Unternehmers.

Die Haftung ist mit 20 % des geleisteten Werklohnes betraglich begrenzt und tritt mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohnes ein.

Die Haftung umfasst alle Beiträge und Umlagen, die bis spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die Zahlung des Werklohnes erfolgt ist, fällig werden.

Die Haftung kann erst dann geltend gemacht werden, wenn gegen den Beitragsschuldner zur Hereinbringung der Beiträge erfolglos Exekution geführt wurde oder ein Insolvenzstatbestand beim Subunternehmer vorliegt.

Kettenhaftung

Die Haftung des Auftraggebers erstreckt sich auf jedes weitere beauftragte Unternehmen (Sub-Subunternehmen), wenn darauf abgezielt wurde, die Haftung zu umgehen, der Auftraggeber dies wusste oder auf Grund offensichtlicher Hinweise für ernsthaft möglich halten musste und sich damit abfand.

Ein derartiges Umgehungsgeschäft kann daran erkannt werden, dass

- das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt,
- das beauftragte Unternehmen kein Fachpersonal aufweist,
- das beauftragte Unternehmen in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragenden Unternehmen steht oder
- der Auftrag aufgrund eines deutlich „unterpreislichen“ Angebots erteilt wurde.

III. Zwei Befreiungsgründe

Befreiungsgrund 1: Bezahlung des 20%igen Haftungsbetrages durch den Auftraggeber

Die Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes den Haftungsbetrag von 20 % des mit dem Subunternehmer vereinbarten Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse überweist. An den Subunternehmer werden nur die restlichen 80 % bezahlt.

Die Überweisung des Haftungsbetrages an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse hat folgende Angaben zu enthalten:

- Vermerk „AGH“
- Dienstgebnummer, Firmenname und Adresse des Auftraggebers
- Dienstgebnummer und Firmenname des Subunternehmers
- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum über den Werklohn
- Haftungsbetrag in Höhe von 20 % des Werklohnes

Befreiungsgrund 2: Der beauftragte Subunternehmer ist ein HFU (haftungsfreistellender Unternehmer)

Die Haftung entfällt, wenn der beauftragte Unternehmer (Subunternehmer) zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt wird. Die HFU-Liste wird vom Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse geführt und ist abrufbar unter www.sozialversicherung.at/agh

IV. Wie kommt der Unternehmer in die HFU-Liste? (siehe Schreiben von Anfang August)

Der Unternehmer beantragt schriftlich die Aufnahme in die HFU-Liste beim Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse. Dazu müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bauleistungen wurden insgesamt mindestens 3 Jahre erbracht (neu gegründete Unternehmen können daher nicht in die HFU-Liste aufgenommen werden)
- keine Beitragsrückstände für Zeiträume bis 2 Monate vor Antragstellung
- Vorliegen aller Beitragsnachweisungen für diese Zeiträume
- keine schwerwiegenden verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstöße (§ 67b Abs 4 ASVG)

V. Wo wird der Haftungsbetrag gebucht?

Der vom Auftraggeber an das Dienstleistungszentrum überwiesene Haftungsbetrag wird an den Krankenversicherungsträger des Subunternehmers weitergeleitet und auf dessen Beitragskonto gut gebucht. Die Buchung kann daher am Beitragskonto nachvollzogen werden. Dadurch entstehende Guthaben am Beitragskonto können auf Rückzahlungsantrag rückerstattet werden. Eine Verzinsung des Guthabens erfolgt nicht.

VI. Bankverbindung und „Verwendungszweck“ für die Anweisung des Haftungsbetrages

Bankverbindung des DLZ-AGH:

Raiffeisenlandesbank NÖ-W AG
DL-Zentrum Auftraggeberhaftung
BLZ 32000
Kto.: 062 0009 8210
IBAN: AT41 3200 0062 0009 8210
BIC: RLNWATWW

Unter Verwendungszweck ist unbedingt anzuführen:

AGH
AG: <Dienstgebnummer>, AN: <Dienstgebnummer>
<Rechnungsdatum>, <Rechnungsnummer>

Bei elektronischer Überweisung:

Im 12-stelligen Kundendatenfeld ist unbedingt zuerst 150 und dann die 9-stellige Dienstgebernummer des Auftragnehmers anzuführen!

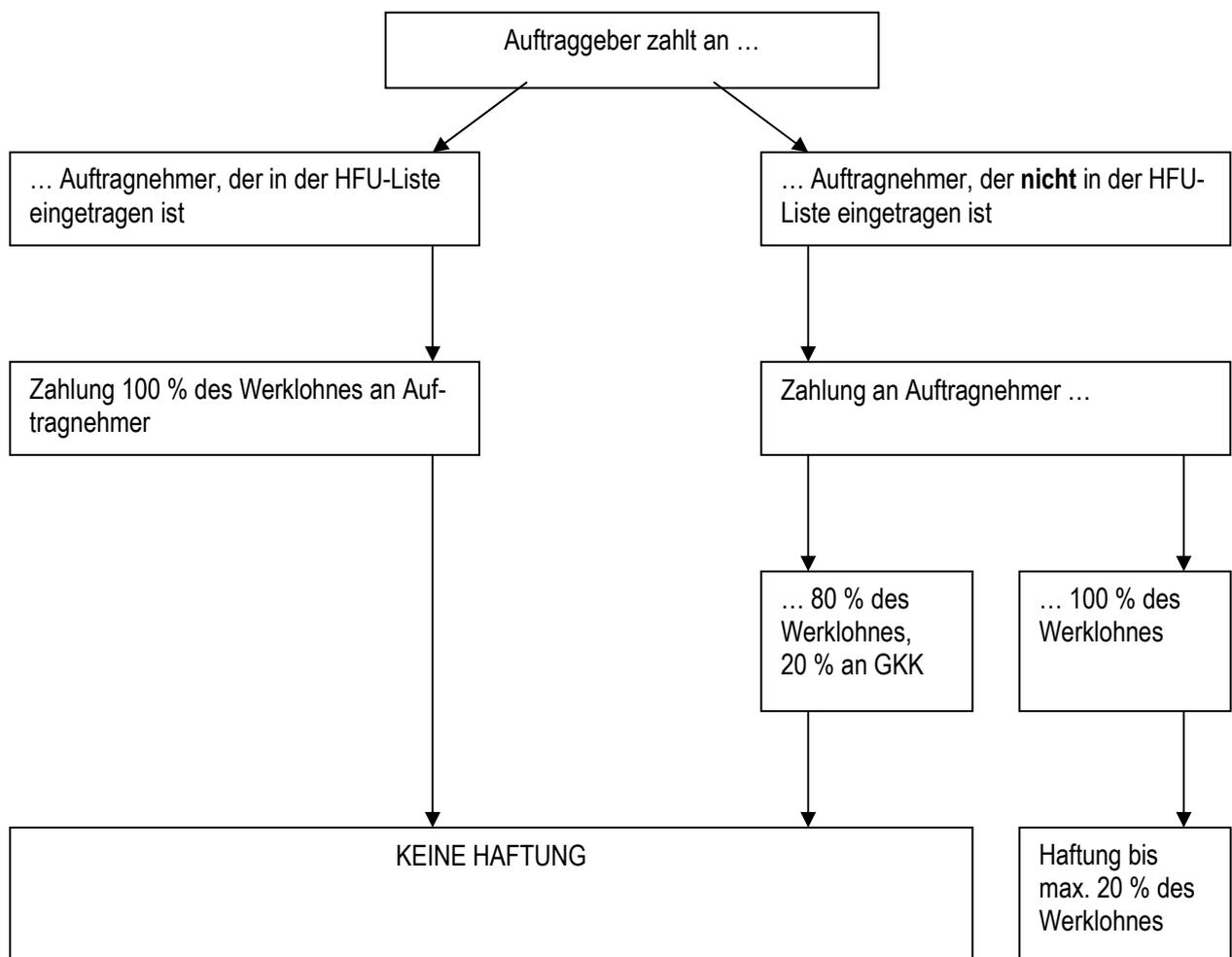
Bsp: 150123456789

VII. Was versteht man unter dem Begriff Dienstgeber/innenummer?

Für jede/n Dienstgeber/in existiert seit der Einführung der Zentralen Partnerverwaltung (ZPV) eine **Dienstgeber/innenummer** als bundesweit einheitlicher Ordnungsbegriff. Die Dienstgeber/innenummer kann man sich aus Sicht der Unternehmen auch als eine Art „Kundenummer“ vorstellen. Sie sollte nicht mit der Beitragskontonummer verwechselt werden!

Die **Beitragskontonummer** dient als Ordnungsbegriff für das Beitragskonto eines Unternehmens bei einem Krankenversicherungsträger (zB OÖGKK, SGKK). Das Beitragskonto dient zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge der gemeldeten Dienstnehmer/innen.

VIII. Graphische Darstellung der Auftraggeberhaftung



IX. Häufig gestellte Fragen

Wie ist ein vom Auftraggeber zurückbehaltener Deckungsrücklass hinsichtlich der Errechnung des Haftungsbetrages in Höhe von 20 % des Werklohns zu behandeln?

Ein vom Auftraggeber einbehaltener Deckungsrücklass ist erst in der Schlussrechnung zu berücksichtigen. Leistet der Auftraggeber daher Teilleistungen an den Auftragnehmer, so errechnet sich der Haftungsbetrag vom tatsächlich geleisteten Werklohn. Der Auftraggeber kann daher den Deckungsrücklass einstweilen unberücksichtigt lassen und vor Errechnung der Höhe des Haftungsbetrages in Abzug bringen.

Beispiel: Die Vertragspartner einigen sich auf eine Teilleistung in Höhe von EUR 100.000,--, vereinbart ist ein Deckungsrücklass von 10 %. Der Auftraggeber hat 20 % von EUR 90.000,-- (EUR 100.000,-- abzüglich EUR 10.000,-- Deckungsrücklass), daher EUR 18.000,-- an das DLZ zu überweisen.

Wie ist ein vertraglich vereinbartes Skonto hinsichtlich der Errechnung des Haftungsbetrages in Höhe von 20% des Werklohnes zu behandeln?

Da der Haftungsbetrag nach dem Gesetzeswortlaut 20 % vom tatsächlich geleisteten Werklohn beträgt, hat der Auftraggeber 20 % von dem um das vereinbarte Skonto verminderten Werklohn an das DLZ zu überweisen.

Beispiel: Die Vertragspartner vereinbaren einen Werklohn in Höhe von EUR 100.000,-- sowie 2 % Skonto bei Zahlung binnen 14 Tagen. Der Auftraggeber hat 20 % von EUR 98.000,-- (EUR 100.000,-- abzüglich EUR 2.000,- - Skonto), daher EUR 19.600,-- an das DLZ zu überweisen, wenn er tatsächlich binnen 14 Tagen bezahlt hat.

Wie ist ein vom Auftraggeber zurückbehaltener Haftungsrücklass hinsichtlich der Errechnung des Haftungsbetrages in Höhe von 20 % des Werklohns zu behandeln?

Ein vom Auftraggeber einbehaltener Haftungsrücklass ist, soweit er nicht für Gewährleistungsansprüche verwendet wird, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben. Leistet der Auftraggeber daher den Werklohn (Schluss- bzw. Teilrechnungssumme) an den Auftragnehmer, so errechnet sich der Haftungsbetrag jeweils vom tatsächlich geleisteten Werklohn. Der Auftraggeber kann daher den Haftungsrücklass einstweilen unberücksichtigt lassen und vor Errechnung der Höhe des Haftungsbetrages in Abzug bringen. Gibt der Auftraggeber den Haftungsrücklass frei, hat er von diesem Betrag wiederum 20 % an das Dienstleistungszentrum abzuführen.

Beispiel: Die Schlussrechnungssumme beträgt EUR 200.000,--, vereinbart ist ein Haftungsrücklass von 2 %. Der Auftraggeber hat 20 % von EUR 196.000,-- (EUR 200.000,-- abzüglich EUR 4.000,-- Haftungsrücklass), daher EUR 39.200,-- an das DLZ zu überweisen. Bei Freigabe des Haftungsrücklasses sind wiederum 20 % von EUR 4.000,--, daher EUR 800,-- an das Dienstleistungszentrum zu überweisen.

Muster Zahlungsbeleg

Kontonummer EmpfängerIn 0 6 2 0 0 0 9 8 2 1 0		BLZ Empfängerbank 3 2 0 0 0	EUR Betrag 20.000,00
EmpfängerIn Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung 1103 Wien, Wienerbergstraße 15-19			Verwendungszweck A G H
Unterschrift AuftraggeberIn - bei Verwendung als Überweisungsauftrag			AG: 123456789
Kontonummer AuftraggeberIn 1234	BLZ - Auftragg./Bankverm. 56789		AN: 987654321
AuftraggeberIn/EinzahlerIn - Name und Anschrift Musterfirma Auftraggeber GmbH Mustergasse 2 1234 Musterhausen			10.01.2009, Rechnung Nr. 5555

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln! Die gesamte Rückseite ist von Bedruckung oder Beschriftung freizuhalten!

- Bankkontonummer und Bankleitzahl des Dienstleistungszentrums dürfen nur für Überweisungen des Haftungsbetrages verwendet werden.
- AG: In diesem Feld muss die Dienstgebervummer des Auftraggebers eingetragen werden.
- AN: In diesem Feld muss die Dienstgebervummer des Auftragnehmers eingetragen werden
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer

3

Online-Banking (Beispiel BAWAG)

INLANDSÜBERWEISUNG [Hilfe zum Thema](#)

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Vorlage: wählen Sie Ihre Vorlage aus

AUFTRAGGEBER

Kontonummer: Musterfirma Auftraggeber GmbH wählen Sie Ihr Konto

EMPFÄNGER UND BASISDATEN

Betrag*: EUR
Euro (max.9) und Cent (max.2)

Kontonummer*: max. 11-stellig

Bankleitzahl*: 5-stellig

Empfängername*: max. 35 Zeichen

Verwendungszweck: max. 28 Zeichen

Zusatztext: max. 2 x 57 Zeichen

Kundendaten oder: 12-stellige Nummer (z.B. Pollzsen-Nr.)

Identifikations-Nr: 13-stellige Nummer (z.B. für Strafmandate)

AUSFÜHRUNG

Durchführungsdatum: . . (TT.MM.JJJJ) max. 365 Tage im voraus

Auftragsbestätigung: Beilage zum Kontoauszug

OPTIONEN (VOR ABSCHLUSS DES AUFTRAGES)

- Bankkontonummer und Bankleitzahl des Dienstleistungszentrums dürfen nur für Haftungszahlungen verwendet werden
- Die ersten drei Stellen im Feld „Kundendaten“ (Fachsystemkennung) müssen mit **150** beginnen. Danach folgt die DGNR des Auftragnehmers (AN)

4